



UVEK  
Bundesamt für Energie BFE  
Abteilung Energiewirtschaft AEW  
Frau Daniela Hänni

3003 Bern

Bern, 23. Oktober 2012

## Revision der Stromversorgungsverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Steinmann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne in schriftlicher Form einreichen.

### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Die SP Schweiz hat mit ihrer Cleantech-Initiative den Weg für die Energiewende vorgezeichnet:** Bis 2030 soll mindestens die Hälfte der Energieversorgung der Schweiz erneuerbar sein. Das impliziert einen Stromanteil von 100% erneuerbar. Die Energiestrategie 2050 des Bundesrats zielt erfreulicherweise in dieselbe Richtung.
- Ziel muss ein massiver Ausbau des dezentralen Stromangebots sein. Der Investitionsbedarf bis 2050 wird auf ca. 3,9 bis 12,6 Mrd. CHF im Verteilnetz und auf ca. 2,5 Mrd. CHF im Übertragungsnetz geschätzt. Investitionssicherheit ist in diesem Kontext eine wichtige Voraussetzung. **Die nun vorgelegte Revision der Stromversorgungsverordnung und die darin vorgeschlagenen dringlichen Massnahmen mit Netzbezug finden deshalb unsere Zustimmung. Um allerdings zu verhindern, dass als potentiell mögliche Folge einer Änderung von Artikel 4 Absatz 1 „gefangene“ KundInnen unangemessene Preise bezahlen müssen, beantragen wir eine Prüfung bzw. Genehmigung der Tarife durch die Elcom.**
- Wir unterstützen die Anpassung des risikogerechten Zinssatzes für das in den Stromnetzen eingesetzte Kapital ("Weighted Average Cost of Capital" WACC) mit dem Ziel einer nachhaltigen Finanzierung für den notwendigen Netzausbau. Wir betonen aber, dass das vorrangige Ziel des Netzausbaus die **Integration der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz** sein muss.
- Wir begrüssen auch die Anpassung bei der Preisregulierung für feste EndKundInnen und somit die Streichung von Art. 4 Abs. 1 StromVV. Dadurch werden die **reinen Gestehungskosten preisbestimmend**.
- Auch die Anpassung von Art. 1 Abs. 3 StromVV scheint uns zielführend. Das damit verbundene Ziel, **Investitionshemmnisse in SBB-Partnerkraftwerken abzubauen**, die

daraus resultieren, dass neue Partnerwerke Frequenzumrichter zur örtlich begrenzten, zeitgleichen und leistungsmässig ausreichenden Produktion benutzen, ist sinnvoll.

- Zu den formalen Anpassungen der StromVV bzw. den Anpassungen, die sich aus der Umsetzung von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts oder der Zusammensetzung von internationalen Organisationen in der Elektrizitätswirtschaft ergeben, äussern wir uns nicht.

## Beantwortung der Fragen zur Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

### SBB-Partnerwerke:

#### Art. 1 Abs. 3 StromVV

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Änderung, insbesondere:

- Wie sehen Sie den Flexibilitätsvorteil und den erwarteten wirtschaftlichen Zusatznutzen?
- Sehen Sie konkret mögliche Erhöhungen der Systemdienstleistungskosten?
  - Gemäss heutiger Regelung sind im Partnerwerk der SBB die Maschinen für 16,7 Hz und für 50 Hz voneinander getrennt und somit fallen keine Netznutzungsgebühren an (Art. 4 Abs. 1b StromVG).
  - Die SBB sehen in den kommenden Jahren mehrere hundert Millionen Franken für den Bau bzw. die Modernisierung neuer Stromproduktionsanlagen vor. Die damit verbundenen **Investitionsentscheidungen** bedingen eine **Wahl zwischen den Technologiearten**.
  - Da die 50-Hz-Sammelschiene eines Kraftwerks gemäss Art. 2 Abs. 2b StromVV als Teil des Übertragungsnetzes definiert ist, wird für den Strombezug über den Frequenzumrichter ein Netznutzungsentgelt fällig (das mit 16,7 Hz betriebene Übertragungsnetz gilt als Endverbraucher). **Eine Ausstattung mit reinen 50-Hz-Maschinen ist somit wirtschaftlich unrentabler und entsprechende Investitionen würden verhindert.**
  - Neu sollen deshalb Netzanschlüsse von kombinierten Kraftwerken (50-Hz-Produktion mit **integriertem** Frequenzumrichter 50 Hz/ 16,7 Hz) bei gewissen Betriebsfällen des Frequenzumrichters **von Netznutzungsentgelten** ausgenommen sein und bei der Netzentgeltregelung 50 Hz-Partnerwerken ohne Frequenzumrichter und kombinierten 16,7-/50-Hz-Partnerwerken ohne Frequenzumrichter gleichgestellt werden.
  - **Damit steigt die Flexibilität für die SBB und ihre Partnerwerke, da für beide Produktionen (50-Hz und 16,7) die volle Kraftwerksleistung genutzt werden kann. Redundante Systeme für 16,7 Hz und 50 Hz werden obsolet.**

### Tarifierung in der Grundversorgung:

#### Art 4 Abs.1 StromVV

Wie beurteilen Sie die Neuregelung alleine nach den Gestehungskosten (vorab des Schrittes einer weiteren Marktöffnung)?

- **Wir beurteilen diese Neuregelung grundsätzlich positiv, wünschen uns aber einen stärkeren Schutz für die „gefangenen“ EndkundInnen.**
- Art. 4 Abs. 1 StromVV sieht heute vor, dass sich der Tarifanteil für die Energielieferung mit Grundversorgung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an den langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers orientiert. Es sei denn diese liegen über den Marktpreisen. In diesem Fall wird lediglich der Marktpreis entschädigt. **Damit werden die Investitionen in erneuerbare Produktionsanlagen, die nicht in einem Fördersystem erfasst sind, behindert.**
- **Neu soll deshalb auf eine reine Gestehungskostenregel umgestellt werden, was auch einer aktuellen Weisung bzw. Praxis der EICom entspricht. Mit dieser Änderung steigt deshalb auch die Investitions- und die Rechtssicherheit für die Unternehmen.**

- **Aus unserer Sicht wichtig ist aber auch, dass für „gefangene“ EndkundInnen sichergestellt ist, dass sie faire und angemessene Preise bezahlen.**
- Wir beantragen deshalb, dass die ElCom die Energietarife der gefangenen KundInnen genehmigen muss bzw. die Elcom zu prüfen hat, ob die Gestehungskosten und die dadurch begründeten Tarife angemessen sind. Artikel 4, Absätze 2 und 3, sehen lediglich vor, dass Erhöhungen begründet bzw. mitgeteilt werden müssen. Das stellt für die KonsumentInnen keinen ausreichenden Schutz dar.

**WACC:**

**Art. 13 Abs. 3 StromVV**

Wie beurteilen Sie die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Methodik zur Ermittlung des WACC?

Wie beurteilen Sie die zukünftigen Investitionsanreize für die Stromnetzbetreiber anhand der Höhe des WACC, speziell vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen innerhalb der Energiestrategie 2050?

- **Die vorgeschlagene Neuerung scheint Investitionen zu begünstigen.**
- Der WACC beschreibt die durchschnittlich erwartete Verzinsung des Kapitals eines Unternehmens (Eigen- und Fremdkapital) und seine Höhe ist einer der Hauptfaktoren, welche die Investitionsneigung der Netzbetreiber bestimmen.
- Ziel der Revision, das wir unterstützen, ist ein möglichst nachhaltiger Kapitalkostensatz, der die langfristige Planbarkeit erhöht. Damit soll der eher volatile Verlauf geglättet werden.
- Ziel ist eine marktgerechte Abgeltung der Investitionen und eine höhere Kapitalverzinsung, da mit dem neuen WACC das gesamte Kapital vergütet wird und die Refinanzierungsmöglichkeiten verbessert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz